

Stromkosten 2015: Umlagen & Abgaben fallen leicht, Netzentgelte steigen

Seit 1. Januar gelten die neuen Umlagen- und Abgabensätze für Strom. War die aus ihnen resultierende Gesamtbelastung in den vergangenen Jahren ausnahmslos gestiegen, so kann in diesem Jahr erstmals von einer Seitwärtsbewegung bzw. einem Rückgang gesprochen werden.

Ob sich hieraus für Endverbraucher günstigere Strompreise ergeben werden, ist allerdings fraglich, denn vielerorts muss mit steigenden Netzentgelten gerechnet werden. Die Netzentgelte sind regionalspezifisch.

EEG-Umlage sinkt erstmals

Die EEG-Umlage ist zum ersten Mal seit ihrer Einführung im Jahr 2003 gesunken (-0,07 ct/kWh bzw. -1,1%).

Grund für den Rückgang ist ein Plus von knapp 1,4 Milliarden Euro auf dem EEG-Umlagenkonto. Dieses ergibt sich aus den bisherigen EEG-Umlagen-Zahlungen der Verbraucher und dem Verkauf von EEG-Strom an der Strombörse. Das Umlagenkonto wird von den Netzbetreibern geführt.

KWK-Umlage zeigt sich ambivalent

Die KWK-Umlage entwickelt sich ambivalent: Während die Belastung für die ersten 100.000 Kilowattstunden ansteigt (+0,076 ct/kWh), ist ein Rückgang für Verbräuche jenseits der 100.000-Kilowattstunden-Grenze zu verzeichnen (-0,004 ct/kWh).

§ 19 StromNeV ebenfalls ambivalent

Die Umlage nach §19 StromNeV entwickelt sich ebenfalls ambivalent, denn auch hier steigt die Umlagenlast für die ersten 100.000 Kilowattstunden (+0,147 ct/kWh) während sich für Verbräuche jenseits der 100.000-Kilowattstunden-Grenze eine Entlastung ergibt (-0,225 ct/kWh).

Hintergrund: Mit der Umlage nach §19 StromNeV werden die individuellen Netzentgelte ausgeglichen, die Unternehmen mit einer atypischen Netznutzung beantragen können.

Offshore-Haftungs-Umlage negativ

Einen besonderen Fall stellt die Offshore-Haftungsumlage dar, denn seit 1. Januar fungiert sie als „Rückzahlung“ seitens der Netzbetreiber an die Verbraucher. Für Verbräuche bis 100.000 kWh bedeutet das eine Entlastung von 0,301 ct/kWh.

Hintergrund: Bei der Offshore-Haftungsumlage handelt es sich um einen Aufschlag auf die Netzentgelte, mittels dessen Entschädigungszahlungen ausgeglichen werden, die Netzbetreiber im Falle eines verspäteten Anschlusses von Offshore-Windparks zahlen müssten.

Weil die Höhe der Umlagenzahlungen die der Entschädigungsforderungen in den letzten Jahren deutlich überstiegen hatte, kommt es in 2015 zu einer Rückzahlung.

Netzentgelte steigen um bis zu 20%

Laut Branchenexperten muss mit dem Jahreswechsel in etlichen Regionen zudem mit steigenden Netzentgelten gerechnet werden. Die Mehrbelastungen können mancherorts bis zu +20% betragen.

Grund dafür seien die erforderlichen Aus- und Umbaumaßnahmen von Verteil- und Übertragungsnetzen. Wegen des Zubaus von dezentralen Photovoltaik- und Windenergieanlagen müssten in den

Umlage bzw. Abgabe	Kosten 2014 [ct/kWh]	Kosten 2015 [ct/kWh]	
EEG-Umlage	6,24	6,17	↓
KWK-Umlage*			
< 100.000 kWh/a	0,178	0,254	↑
> 100.000 kWh/a	0,055	0,051	↓
Umlage §19 StromNeV*			
< 100.000 kWh/a	0,092	0,237	↑
100.000 - 1.000.000 kWh/a	0,482	0,227	↓
> 1.000.000 kWh/a	0,05	0,05	→
Offshore Haftungsumlage*			
< 1.000.000 kWh/a	0,25	-0,051	↓
> 1.000.000 kWh/a	0,05	0,05	→
> 1.000.000 kWh/a (prod. Gew.)	0,025	0,025	→
Umlage für abschaltbare Lasten	0,009	0,006	↓
Stromsteuer	2,05	2,05	→
Netzentgelte	könnten um bis zu 20% ansteigen!		↑

* Unternehmen zahlen für die erste Abnahmestaffel stets die volle Höhe. Der geringere Satz gilt erst für den über die erste Staffel hinausgehenden Verbrauch.

Abschaltumlage ebenfalls gesunken

Ein leichtes Absinken ist auch bei der Umlage für abschaltbare Lasten zu verzeichnen. Sie sinkt mit dem Jahreswechsel von 0,009 auf 0,006 ct/kWh.

Hintergrund: Mit dieser Umlage werden Auktionen finanziert, bei denen stromintensive Verbraucher ihre Verbrauchskapazitäten als sogenannte abschaltbare Lasten veräußern können. Diese Lasten können dann im Falle von drohenden Überlastungen des Netzes abgeschaltet werden.

Die Berechnung für 2015 erfolgt auf Basis der für 2015 prognostizierten Kosten und dem Abrechnungssaldo für das Jahr 2013.

Stromsteuer bleibt stabil

Bei der Stromsteuer ergeben sich mit dem Jahreswechsel keine Veränderungen. Sie liegt auch in 2015 bei 2,05 ct/kWh.

kommenden zehn Jahren Investitionen von circa 25 Milliarden Euro allein in die Verteilnetze getätigt werden.

Bei Fragen zu den Entwicklungen der Umlagen und Abgaben helfen die Berater von Ampere gerne weiter: 030/28 39 33-80.

Veränderung der Umlagenlast

Die Umlagenlast nimmt 2015 leicht ab. Verbraucher zahlen in diesem Jahr 0,153 Cent weniger je Kilowattstunde Strom.

-0,153 ct/kWh

Die Entwicklung der regionalspezifischen Netzentgelte ist hierbei allerdings noch nicht berücksichtigt.

EEG-2014: Besondere Ausgleichsregelung überarbeitet

Am 1. August 2014 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) in Kraft getreten. Darin wird unter anderem auch die „besondere Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. neu definiert.

Diese Regelung ermöglicht stromintensiven Unternehmen, eine Begrenzung der EEG-Umlage zu beantragen. Ziel dieser Sonderregelung ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland.

Antragsfrist bleibt unverändert

Die Beantragung erfolgt nach wie vor bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr (derzeit 2016) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bis zu diesem Stichtag müssen alle Anträge, Zertifikate und Nachweise eingereicht worden sein. Nachreichungen sind nicht möglich.

Es wird deutlich komplizierter

Insgesamt hat die Materie allerdings deutlich an Komplexität zugelegt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung nach EEG 2012, die neben der Stromkostenintensität und der Zugehörigkeit zu bestimmten Wirtschaftszweigen

maßgeblich auf die Jahresverbräuche abstellte, gelten nun sehr viel differenziertere Kriterien. Auch die Berechnungen gestalten sich nun deutlich komplizierter. Eine allgemeingültige Darlegung ist damit kaum mehr möglich.

Ampere informiert und berät

Unsere EEG-Experten zeigen Ihnen die Neuerungen gerne am konkreten Beispiel Ihres Unternehmens auf und geben Handlungsempfehlungen (Tel.: 030/28 39 33-35).

	EEG 2012	EEG 2014
Antragsberechtigt	prod. Gewerbe der Wirtschaftszweige B und C des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008	Stromkosten- und Handelsintensive Unternehmen gem. Liste 1 bzw. 2 der Anlage 4 EEG 2014
Stromkostenintensität (Anteil Stromkosten an Bruttowertschöpfung)	14%	17% (Unternehmen d. Liste 1) 20% (Unternehmen d. Liste 2)
Verpflichtende Einführung v. Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystems nach EMAS	ab 10 GWh Jahresstromverbrauch	>5 GWh Jahresstromverbrauch <5 GWh genügt alternatives System gem. §3 SpaEFV
Entlastungshöhe	für 1. GWh: reguläre Höhe für 2. – 10. GWh: 10% der regulären Höhe für 11. – 100. GWh: 1% der regulären Höhe ab 100. GWh: 0,05 ct/kWh	für 1. GWh: reguläre Höhe jede weitere GWh: 15% der regulären Höhe, aber mindestens 0,1 ct/kWh Maximalbetrag jedoch nach Verbrauch, Listenzugehörigkeit und Stromkostenintensität
Anforderungen an die Stromzähler	keine	geeichte Stromzähler für alle Entnahmepunkte (einschl. Eigenversorgungsanlagen) im Nachweiszeitraum 2015

Achtung: Energieaudits werden 2015 auch für Nicht-KMU verpflichtend

Seit Ende vergangenen Jahres steht es fest: Auch diejenigen Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition für KMU sind, müssen in 2015 Energieaudits durchführen.

Das ergeht aus dem Gesetzesentwurf (EDL-G) zur Teilumsetzung der EU-Effizienzrichtlinie (EED), den das Bundeskabinett am 5. November 2014 beschlossen hat.

Wen trifft die Neuregelung?

Im Grunde sind alle deutschen Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz bis 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme bis 43 Millionen Euro). Dabei ist die Zugehörigkeit zum produzierenden Gewerbe nicht von Bedeutung.

Was muss getan werden?

Zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Auflagen müssen die Unternehmen entweder über ein zertifiziertes Energiemanagement-

system nach DIN EN ISO 50001 bzw. über ein Umweltmanagementsystem nach EMAS verfügen oder aber Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 durchführen.

Ein solches Audit wäre erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 nachzuweisen. Anschließend muss die Auditierung dann mindestens alle vier Jahre wiederholt werden.

Die neuen Anforderungen nicht zu erfüllen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann!

Wann sollte begonnen werden?

Betroffene Unternehmen sollten sich schon jetzt informieren lassen und zeitnah mit der Durchführung der Maßnahmen beginnen, denn angesichts des erweiterten Betroffenenkreises und der begrenzten Anzahl an Auditoren ist von einem Engpass zum Jahresende hin auszugehen.

Mit Ampere Anforderungen erfüllen

Unser Effizienz-Team hilft Ihnen, die Anforderungen sicher und günstig zu erfüllen - ganz gleich, ob ein Energiemanagementsystem oder Energieaudit benötigt wird. Wenden Sie sich für eine unverbindliche Beratung an unseren Effizienz-Experten, Dipl. Ing. Benjamin Lampadius (Tel.: 030/28 30 33-35 oder benjamin.lampadius@ampere.de).

